Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

241 (14.10.1869)

Beilage zu Mr. 241 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 14. Oftober 1869.

Deferreichische Monarchie.

Prag, 11. Oft. (R. Fr. Pr.) Der Oberst-Landmarschall theilt mit, daß Graf Ernst Waldstein wegen des besichloffenen Gesetzes der freien Theilbarkeit des Grundes, das feiner Unficht nach höchft beftruktiver Ratur fei und bem er baber nie beitreten tonne, fein Manbat nieberlege und bie Bitte ftelle, feine Manbatenieberlegung fammt ber Motivi= rung bem Landtagsprotofolle beizulegen. Der Oberft-Land= marschall bemerkt, bag er letterem Bunfche nicht entfprechen fonne, indem ein Broteft nur gegen einen geschäftsorbnungs= widrigen Borgang, nicht aber gegen einen Beschluß ber Majo-ritat erhoben werben konne. (Beifall.)

Rugland und Polen.

** St. Betersburg, 9. Oft. Bor Rurgem ift bier ber offizielle handels bericht über bas Jahr 1868 erschienen. Bufolge beffelben hatte ber Gefammterport aus Rugland einen Werth von 217,686,030 Rubeln Silber, wogegen ber Import in Rußland einen Werth von 236,845,719 Rubeln barftellte. Dabei betrug ber Export an Gold und Gilber in Barren, fowie in geprägten Mungen 3,420,556 Rubel G., mahrenb 38,835,238 Rubel G. an eblen Metallen eingeführt murben. Den Saupterportartitel Ruglands bilbete bas Getreibe, ben Sauptimportartikel robe Baumwolle. Um meisten Sandel trieb Rugland mit England. Dann folgte ber Sandelsvertehr mit Breugen. - Die Ricolai-Bahn (Betersburg-Mostau) fahrt regelmäßig fort, unter ihrer jegigen Privatvermaltung sich in gebeihlicher Weise zu entwickeln. 3m Monat Aug. b. J. belief sich die Einnahme dieser Bahn auf 1,483,232 Rubel G., gegen ben August 1868 ein Mehrbetrag von 312,795 Rubeln G. Die Gesammteinnahmen in ber Zeit Rubel E.; im Bergleich zu berfelben Beriobe bes Borjahres, wo biefe Gifenbahn noch unter ftaatlicher Berwaltung ftanb, eine Mehreinnahme von 2,051,260 Rubeln G. - Die Brovinzialvertretungen von Romgorob und von Biatka haben beschloffen, auf ständische Kosten Bolksschulen zu errichten. Außerdem grundet bie Romgorober Lanbichaft auch ein Bolksschullehrer-Seminar. Bon Seiten des Unterrichtsmi-nisteriums wird für die Hebung des Bolksunterrichts und für die Ausbildung von Schullehrern sehr wenig gethan. In ganz Rußland besteht nur ein einziges Seminar sur Bolksschullehrer! Bei solchem Mangel an staatlicher Fürforge feben fich bie einzelnen Gouvernements genothigt, bem wachsenden Unterrichtsbedürfniß aus eigenen Mitteln gu genügen. Schon in mehreren Gouvernements find Borbereitungen bagu im Sange. — Bekanntlich haben im Lauf ber Jahre zahlreiche Kalmüken ihre asiatischen Stammsitze verlassen, um sich auf europäischem Gebiete anzusiedeln. Einem amtlichen Bericht zusolge beträgt die Gesammtzahl bieser Ansiedler ungesfähr 136,950. Bon ihnen leben 120,678 im Gouvernement Aftrachan, 6272 im Gouvernement Stawropol und etwa 10,000 im Lande ber bonschen Kosaken. — Das neuerbings von frangösischen Blättern verbreitete Gerücht, die aufftanbische Bewegung unter ben Rirgifen fei noch immer nicht zu Ende, erweist fich als eine Tenbenzerfindung. Alle früher widerfetilichen Rirgifenftamme find gur Ordnung guruckge= fehrt und haben bas neue Reglement angenommen.

Badifcher Landtag.

Regierungsvorlagen.

XII. Gefetentwurf, den Betrieb ber Birthichaf= ten und ben Rleinhandel mit geiftigen Getranten

§ 1. Wer eine Wirthschaft ober ben Kleinhandel mit Wein, Branntwein ober Spiritus betreiben will, bedarf bagu ber Erlaubniß. Inwieweit ber Berkauf biefer Getrante als Rleinhandel zu betrachten fei, wird burch Berordnung bestimmt. § 2. Die Erlaubnig wird für den Begirt einer bestimmten Gemeinde auf Lebenszeit des Inhabers, bei besonderen porübergehenden Beranlaffungen auf bestimmte Zeit ertheilt.

§ 3. Die Erlaubnig ift nur bann zu versagen: 1) Wenn ber Nachsuchende fich in einem ber Falle befindet, welche nach Artifel 5, verbunden mit Artifel 7 des Gewerbe-Gesetzes vom 20. Septbr. 1862, von bem Betrieb ber bort genannten Gewerbe ausschließen, ober wenn gegen ihn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er bas Gewerbe gur Forberung ber Bollerei, bes verbotenen Spiels, ber Sehlerei ober ber Unfittlichkeit migbrauchen werbe; 2) wenn bas zum Betriebe bes Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaf=

fenheit und Lage ben polizeilichen Anforberungen nicht genügt. Außerdem kann burch bezirkspolizeiliche Borichrift bas Ausichenken von Branntwein und Spiritus und ber Kleinhandel mit biefen Getranten von bem Rachweise eines vorhandenen Bebürfniffes abhängig gemacht werben.

§ 4. Die Erlaubnig fann guruckgezogen werben: 1) wenn ber Betrieb über feche Monate ununterbrochen ausgesett wirb, 2) wenn eine ber Bebingungen wegfällt, an welche bie Ertheilung ber Erlaubniß gesethlich geknüpft ift, 3) wenn ber Wirth innerhalb Jahresfrift wieberholt wegen Uebertretung ber polizeilichen Borfchriften über ben Birtichaftsbetrieb bestraft wurde. Im letteren Falle fann ber Bestrafte mahrend ber nachsten brei Jahre bie Erlaubniß jum Wirthschaftsbetrieb

und gum Rleinhandel mit Bein, Branntwein ober Spiritus nicht erlangen.

§ 5. Fur bie Ertheilung ber Erlaubniß jum lebenslang= lichen Betrieb einer Wirthschaft ift eine Taxe zu entrichten, welche in Orten bis 4000 Geelen 40 ft , in Orten von über 4000-10,000 Seelen 80 fl., in Orten über 10,000 Seelen 120 fl. beträgt. Wittwen und Rinder, welche nach bem Tode bes Chemannes — beziehungsweise eines Elterntheils — zur Fortsetzung ber von diesen betriebenen Wirthschaft die Erlaub= niß erhalten, haben nur eine Tare von 10 fl. zu entrichten. Wer in berfelben Gemeinbe mehrere Birthichaften betreiben will, hat für jebe Wirthschaft bie im ersten Absatz bieses Baragraphen festgesette Tare gu bezahlen. Für bie Ertheilung einer zeitlich beschränkten Wirthschaftserlaubniß wird eine Tare bis gu gebn Gulben, fur bie Ertheilung ber Erlaubniß jum Rleinhanbel mit Bein, Branntwein ober Spiritus eine Tare von zehn bis vierzig Gulden angesett.

§ 6. Die bisher ertheilten Konzeffionen bleiben in Birtfamteit; boch finden auch auf fie bie Bestimmungen Diefes Gesetzes Unwendung. Wirthe, welche ihre Wirthschaft in einem bie Grengen ihrer bieberigen Berechtigung überschreitenden Umfang bereiben, haben die in § 5 vorgeschriebene Ge-buhr abzüglich der für ihre Konzession früher entrichteten

Taxe zu entrichten.

§ 7. Die bermalen bestehenden realen Wirthschaftsrechte tonnen verfauft und verpachtet, auf andere Gebaude aber nur jum Gigenthum mit polizeilicher Genehmigung übertragen werben. Gie burfen nur von Berfonen ausgeubt werben, welche nachweisen, daß sie nach Borschrift dieses Gesetzes zum Wirthschaftsbetrieb befähigt sind. Gin Realrecht, welches nach Berkundung dieses Gesches während drei Monaten nicht ausgeübt wirb, ift für ruhend zu erklären und gilt, wenn binnen weiterer drei Jahre nach Eröffnung dieser gerfügung bir Bi thichaft nicht wieber betrieben wird, als erloichen.

§ 8. Das Haustren mit geistigen Getränken ist verboten. § 9. Der Tag, an welchem bieses Geset in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

XIII. Gefetentwurf, ben perfonlichen Berhaft in burgerlichen Rechtsfachen betreffenb.

Urt. 1. Berfonlicher Berhaft findet als Bollftreckungs= mittel in burgerlichen Rechtsfachen nicht mehr ftatt. Die Gate 2059-2070 bes Lanbrechts, Urt. 2 ber allgemeinen beutschen Wechselordnung, sowie Ziffer 6 bes § 877 und bie \$\$ 972-990 ber burgerlichen Brogefordnung find aufge-

Art. 2. Un bie Stelle ber §§ 601 und 603 ber burger= lichen Prozefordnung treten folgende Beftimmungen:

§ 601. Berfonlicher Arreft als Sicherungsmittel ift nur in ben Fallen ber Biffer 1, 5 und 6 bes § 598, und zwar nur dann statthaft, wenn ber Gläubiger nicht durch dinglichen Urreft gefichert werben fann.

§ 603. Perfonlicher Arreft ift gegen Entmunbigte nicht gulaffig und gegen Minderjährige nur bann, wenn fie gewalts= entlaffen find, ober wenn die Berbindlichkeit, wegen welcher ber Arreft nachgesucht wird, aus einem von ihnen felbft giltig abgeschloffenen Bertrag entspringt. Der perfonliche Arreft tann nicht vollzogen werben gegen einen Schuldner, welcher nachweist, daß fein Leben ober feine Gesundheit burch bie haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesett wird.

§ 603 a. Der Schuldner fann nicht verhaftet werden: 1) in den Rirchen mahrend bes Gottesbienftes ober einer anbern firchlichen Feier; 2) in ben Berfammlungsorten, Galen ober Kangleien öffentlicher Behörben, Korporationen ober berathenden Berfammlungen mahrend ber Sitzungen oder Amtshandlungen; 3) mahrend er als Zeuge ober Kunftverftanbiger, gum perfonlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat. Diefes freie Geleit wird von dem Rich= ter ber hauptfache, in welcher er als Zeuge ober Cachverftanbiger ericheinen foll, ausgefertigt, und enthalt bie Beftimmung ber Tage, mahrend welcher es bauert, fowie bie Bezeichnung ber Sache, in welcher, und bes Grunbes, aus welchem es er= theilt worden ift; 4) mafrend er irgend einer firchlichen Feier= lichkeit, einem Leichenbegangnisse, ober einem politischen, von einer öffentlichen Behörbe angeordneten ober erlaubten Aufzuge beiwohnt.

Art. 3. § 605 ber burgerlichen Prozegorbnung erhalt

folgenden Zusat:

§ 605 a. Der Betrag ber Ernahrungs= und Bewachungs= toften im burgerlichen Berhaft ift bei Erlaffung bes Berhaftsbefehle, und zwar nicht unter bem Betrag, welchen ber Staat für bie Ernährung und Bewachung ber Berhafteten beftimmt, und nicht über bas Doppelte beffelben festzuseten. Er muß por bem Bollzuge bes Arreftes für ben laufenden Monat und jeweils am letten Tage eines Monats fur ben gangen funf= tigen Monat bei Gericht hinterlegt werben. Unterbleibt lets= teres, fo ift ber Berhaftete fogleich bes andern Tages gu ent= laffen. Ift Berhaft gegen ben namlichen Schuldner, gleich= geitig ober nacheinander, von mehreren Glaubigern erwirkt, jo haben fie, ohne Rucficht auf die Größe ihrer Forderungen, gleiche Beitrage ju liefern und bafur gu forgen, bag ber gange Koftenbetrag rechtzeitig hinterlegt wirb. Jebem von ihnen find die übrigen Glaubiger, ber Gefammtbetrag und fein Antheil ber Roften vom Gerichte zu bezeichnen.

Art. 4. § 616 ber burgerlichen Prozegordnung erhalt folgenden Zufat:

§ 616 a. Macht ber Berhaftete in ober nach ber Tagfahrt glaubhaft, bag er fein zur völligen ober theilmeisen Befriedi-gung bes Glaubigers verwendbares Bermogen befibe, fo wirb ber Verhaft aufgehoben. In diesem Falle ist ein neues Ber-baftsgesuch wegen berselben Forderung nur statthaft, wenn ber Rlager bescheinigt, daß dem Beflagten nach ber Entlaffung Bahlungsmittel zugefallen find, welche bem Bugriff entzogen

Art. 5. Diefes Gefet tritt am famfeit. Daffelbe findet auch auf biejenigen Falle Unwenbung, in welchen an bem bezeichneten Lage perfonlicher Ber=

haft bereits erkannt ober in Bollgug gefest ift.

w. Mannbeim, 11. Oft. (Rursbericht ber Mannbeimer Borfe.) Beigen, effektiv biefiger Gegend, 200 Bollpfund 12 fl. -G., 12 fl. 15 B., ungarifder 12 fl. 15 G., 12 fl. 24 B., frantifder 12 ft. — G., 12 ft. 20 B. — Reggen, effektiv 9 ft. 10 G., 9 ft. 20 B., ungarischer — ft. — G., — ft. — B. — Gerste, effektiv biefiger Gegend 9 ft. 30 bis 9 ft. 40 G., 10 st. — B., frantische - fl. - G., - fl. -- B., württembergifche 9 fl. 15 G., 9 fl. 30 B., pfalgifche I. 10 fl. bis 10 fl. 10 G., 10 fl. 15 B. - Safer, eff. 100 Bollpf. 4 fl. 6 G., 4 fl. 15 B. — Kernen, effektiv 200 Bollpfund 11 fl. 30 G., 11 fl. 40 B. — Delfamen, beutscher Robireps - fl. - G., 22 fl. - B., ungarifder - fl. - G., - fl. — P. — Bohnen — fl. — G. , — fl. — P. — Linsen — fl. — G. , — fl. — P. — Linsen — fl. — G. , — fl. — P. — Biden — fl. — B. — Aleesamen, deutscher I. — fl. — B. — Kleesamen, deutscher I. — fl. - G., 27 ft. 30 B., II. - ft. - G., - ft. - B., Lugerner - ft. - \mathfrak{P} . - Esparsette - ft. - G. , - ft. - \mathfrak{P} . - Del: (mit gag) 100 Bollpfb. Leinol, effettiv Juland, in Barthien - ft. — G., 21 fl. 15 B., fagweise — fl. — G., 21 fl. 30 B. — Rübbl, effektiv Inland, fagweise - ft. - G., 25 ft. 15 B., in Barthien — fl. — G., 25 fl. — P. — Mehl 100 Zollpfb.: Beizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 45 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. — P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. — P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 45 P., Nr. 4 - fl. - G., 5 fl. 45 B., norbbeutides im Berhaltnig billiger. ehl, Rr. 0-1, Stettiner - ft. - G., - ft. - P. -Branntwein, eff. (50% n. Er.) transit (150 Litres) - ft. - G., 19 ft. 30 P. — Sprit, 90%, transit — ft. — G., — ft. — P. — Betroleum, in Barthien verzollt, nach Qualität 14 fl. 30-45 G. Beigen und Roggen fille. Gerfte und hafer unverandert. Leinöl und Rubbl behauptet. Betroleum feft.

Samburg, 9. Dft. Das Samburg-Reu-Yorfer Boft-Dampfichiff "Cimbria", Rapitan Saad, am 28. Septbr. von Reu=Port abgegangen , ift nach einer Reife von 9 Tagen 16 Stunben am 4. b Rachmittags in Blymouth angefommen und bat, nachbem es bafelbft bie Berein .- Staaten-Boft, fowie bie für England bestimmten Baffagiere gelandet, um 5 Uhr bie Reife via Cherbourg nach Samburg fortgefest.

Daffelbe überbringt 96 Baffagiere, 72 Brieffade, 900 Tone Labung-Samburg, 8. Sept. Das Samburg-Reu-Jorfer Boft-Dampfichiff "Sammonia", Rapitan Meier, welches am 22. Sept. von bier und am 25. Sept. von Savre abgegangen, ift 7. b. M., 4 Uhr Nachmittage, wohlbehalten in Ren : Dort angefommen.

Berantwortlicher Rebatteur: Dr. 3. herm. Rroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege. Ladungsberfügungen.

E.366. Rr. 4766. Seibelberg. In Cachen bes Schneibers Balthajar Quati in Deibelberg, Rlagers, gegen feine fluchtige Chefrau Elifabeth, geb. Sanglein, jur Zeit in Ottawa, Staat Illinois in Rorbamerika, Beklagte, wegen Chescheibung hat herr Unwalt Fass mit Klage vom 12. b. M. vorgetragen: Die Beflagte, welche fich im Jahre 1837 mit bem Rla-ger verheirathete, habe im Jahr 1854 ohne erhaltene Auswanderungserlaubniß und gegen den Willen ihres Chemannes fich nach Amerika begeben und bort am 26. Cept, 1862 mit Beinrich Breuning in Ottama, Staat Juinois, Graffchaft Lafalle, eine zweite Che eingangen. Die Beflagte fei begyalb verent ban 10. Juni bieffeitigen Kreisgerichts als Straffammer vom 10. Juni 3. ber mehrfachen Ghe für ichulbig erflart und gu tiner Arbeitehausstrafe von 11/2 Jahren ober einem | Inftang entbunben und Rlager in bie Roften verfällt

rechtefraftig geworben. Unter Berufung auf jene Un= tersuchungeaften wird gebeten : bie gwifden ben Streits theilen bestanbene Ghe wegen fortgefesten Chebruche ber Chefrau, eventuell wegen barter Dighanblung und grober Berunglimpfung bes Chemannes burch Lettere für aufgelöst zu erflaren und bie Beflagte in bie Roften bes Berfahrens gu verfallen. Auf biefe Rlage wird Labung verfügt und Tagfahrt gur munblichen Berhands

Freitag ben 31. Dezember, fruh 9 Uhr,

angeordnet , wogu ber Rlager und Beflagte in Berfon und in Begleitung ihrer, foweit noch nicht gefcheben, unverweilt gu bestellenben Anwalte gelaben werben, Rlager unter bem Bebroben, bag bei feinem ober feines Unwalte Ausbleiben bie Beflagte auf Untrag von ber

Jahre in Einzelhaft verurtheilt worben. Diefes Urtheil | wurde, die Beflagte mit ber Benachrichtigung, bag Rlafei ber Beflagten orbnungegemag verfündet und seither ger burch dieffeitige Berfugung vom 30. Mug, b. 3. aum ger burch bieffeitige Berfügung vom 30. Mug. b. 3. jum Armenrecht jugelaffen wurde und mit bem Anfügen, baß bei ihrem Musbleiben die Berhandlung und Beweiserhebung gleichwohl bis jum Urtheil fortgefett wurde. Bugleich erhalt bie Beflagte bie Auflage, einen in Seibelberg wohnenden Gewalthaber für ben Empfang aller Ginhanbigungen , welche nach ben Ge-feten an die Barthie felbft gefcheben follen, aufzufiellen, wibrigenfalle alle weiteren Berfügungen und Erfenntniffe mit ber Birfung ber Gröffnung an bie Berichtstafel angeschlagen werben.

Beibelberg, ben 18. September 1869. Großh. bab. Rreisgericht, Civilffammer. Dr. Buchelt.

G.273. Rr. 8852. Bretten. 3. G. bes minber-jabrigen Jatob Frant von Robrbach, vertreten burch

und ber Ratharine Frant von Rohrbad, 3. 3t. in Richen, ale Beiflägerin gegen Zimmermann Chriftian Richte won Bertragern gegen Sintnermann Corinian Richte von Bengingen, 3. 3t. an unbefannten Orten, wo abweiend, wegen Ernährungsbeitrag. Der flage-rische Prozesvormund hat am 25. September b. 3. babier vorgetragen : am 1. Oftober 1868 habe bie lebige und vermögeneloje Ratharine Frant von Robrbach ein Rind geboren; biefelbe habe im 3abr 1867 unb bis Oftern 1868 bei Gutspächter Rubn in Mengingen gebient und mahrenb biefer Beit mit bem Beflagten, ber bamals als Zimmermann im bortigen grundberr= lichen Schloffe beichäftigt gewesen fei, öfter geschlecht= lichen Umgang gepflogen ; er beantrage baber, ben Beflagten für ichulbig ju erflären, bis jum vollenbeten 14. Lebensjahr bes Rinbes gur Ernabrung beffelben einen Beitrag von wedentlich 48 fr. ju bezahlen. Bur munblichen Berhandlung auf biefe Klage ift Tag-fahrt anberaumt auf Dienstag ben 2. Rovems feinen Brogegvormund Comund Ruhmann von ba, ber, Borm. 10 Uhr, und wird hiezu ber Beklagte,

beffen berzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ift, mit bem Bebrohen vorgeladen, daß im Kalle seines Aus-bleibens die in der Klage behaupteten Thatjachen als zugestanden angenommen würden, er mit seinen etwais gen Ginreben ausgeschloffen und unter Berurtheilung beffelben in bie Roffen nach bem Gesuch bes Rlagers, foweit biefes in Rechten begrundet ift, erfannt murbe. Bugleich wird bem Beflagten aufgegeben, einen am Drie bes Gerichts wohnenben Gewalthaber aufzuftellen, wibrigenfalls alle weiteren Berfugungen und Erfenntniffe mit ber gleichen Wirfung, wie wenn fie ibm eröffnet waren, an bem Sigungsort bes Gerichts angefolagen wurben. Bretten , ben 9. Oftober 1869. Großt. bab. Amtegericht. Ramm. Bitic.

E.269. Rr. 17,483. Mosbach. In Sachen Beter Bimmermann von Sagmersheim gegen Johann Rieb von Sochhaufen, Forberung betr., bat Kläger unterm 20. v. Dite, vorgetragen, bag ber aus-wandernde Beflagte ihm 10 fl. Darleben vom 21. Juni v. 3. iculbe, und außer ben mitgenommenen Fahrniffen nichts befige. Auf Grund ber erforberlichen Beideinigungen bat Rlager um Urreft auf bie bereits in Mannheim befindlichen Fahrniffe für ben Betrag von 10 fl. und 5 fl. vorausfichtliche Roften gebeten und die Rlage in ber Sauptfache erhoben. Der Arreft wurde telegraphifch verfügt , bie Rlage felbft fonnie bem Beflagten jeboch nicht mehr zugeftellt werben.

Es wird beghalb Tagfahrt gur Arreftfertigung und gur Berhandlung in ber hauptfache anberaumt auf Dienstag ben 2. Rovember,

Rachmittage 2 Uhr, worin ber Rläger ben Arreft burch vollftanbige Befcheinigung ber flag. Unipruche und bes Grundes gur Unlegung bes Arreftes ju rechtfertigen hat, als fonft ber Arreft sofort wieder aufgehoben würde.

Der Beflagte hat fich bei Bermeiben bes Musichluffes auf die Arreftlage vernehmen gu laffen und feine Ginreben gegen die Rechtmäßigkeit des Arreftes vorzutragen und fich über bie Rlage in ber hauptfache gu erflaren , ale fonft ber Arreft für ftatthaft und forts bauernd, bie Thatfachen ber Rlage für jugeftanben und Schubreben für ausgeschloffen erflart wurden.

Bugleich wird bem Beflagten aufgegeben , einen ba-bier wohnenden Gewalthaber aufzustellen , als sonft alle weiteren Berfügungen mit ber Birfung ber Er-öffnung an die Gerichtstafel angeschlagen wurden. Mosbach, ben 9. Oftober 1869.

Großh. bab. Amtsgericht. Seres.

Deffentliche Aufforderungen.

@.224. Rr. 22,901. Freiburg. Da in ber mit Beifügung vom 24. Juni b. J. gefesten Frift feine binglichen und bergleichen Rechte an bie bort befdries benen Liegenschaften geltend gemacht worden find, fo werden folche hiemit dem Aufforderer, Med.-Rath Dr. Beber babier, gegenüber für verloren erflart. Freiburg, ben 6. Oftober 1869.

Großh. bab. Amtegericht. Graff.

G.243. Rr. 7269. Borberg. J. S. Johann Friedrich & uch's in Dainbach gegen unbefannte Dritte, Eigenitum betr. Beichluß. Rachdem auf bie bieffeitige öffentliche Aufforberung vom 31. Dai I. 3., Rr. 4204, teinerlei Rechte babier geltenb gemacht mur-ben, werden folde bem Job. Fried. Fuchs von Dainbach gegenüber für erlofden erffart. Borberg, ben 6. Oftober 1869.

Großh. bab. Amtegericht. Ginger.

Ganten.

E.223. Rr. 22,495. Mannheim. Gegen Mau rermeifter Frang Rallenberger von Mannheim bier haben wir Gant erfannt und es wird nunmehr jum Richtigftellungs= und Borgugsverfahren Tagfahrt anbergumt auf

Mittwoch ben 10. Rovember b. 3. Bormittags 9 Uhr.

Es werben alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Anspruche an bie Gantmaffe maden wollen, aufgeforbert, folde in ber angesetten Lag-fahrt, bei Bermeibung bes Ausschlusses von ber Gant, persönlich ober durch gehörig Bevollmächtigte, schrift-lich ober mündlich, anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichsowie ihre Beweisurfunden vorzulegen ober ben Beweis burch andere Beweismittel angutreten.

In berfelben Tagfahrt wird ein Maffepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borgs ober Rachlagvergleich versucht werben, und es werben in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung bes Maffepflegers und Gläubigerausschusses bie Richterscheinenben als ber Dehrheit ber Erfdienenen beitretenb ange-

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längftens bis gu jener Tagfahrt einen babier wohnenben Gewalthaber für ben Empfang aller Einhandigungen gu bestellen , welche nach ben Gefeten ber Bartei felbft gefcheben follen, wibrigenfalls alle weiteren Berfügungen und Erfenntniffe mit ber gleichen Birfung, wie wenn fie ber Bartei eröffnet waren, nur an bem Sigungsorte bes Gerichts angeschlagen, beziehungs-weise benjenigen im Austande wohnenden Glautigern, beren Aufenthaltsort befannt ift, burch die Boft jugefenbet mürben.

Mannheim, ben 2. Oftober 1869. Großh. bab. Amtsgericht. 3. A. b. R.: ullrich.

Appel. G.265. Rarlerube. Die Gant über ben Radlag ber Munbfoch Ludwig Bauer Bittme von bier betr. Berben alle Diejenigen, welche in hentiger Tagfahrt bie Anmelbung ihrer Anipruche unterlaffen baben, von ber vorhandenen Daffe ausgeschloffen.

B. R. 23. Rarleruhe, ben 8. Oftober 1869. Großh. bab. Umisgericht. Urthur Brauer.

Frant. Bermögensabsonderungen.

E.239. Rr. 3074. Rarlerube. Die Chefrau bes Friedrich Ropf, Chriftiane, geb. Gberhardt, von Rintheim hat gegen ihren Chemann eine Rlage auf Bermögensabsonderung erhoben, und ift Tagfahrt gur Berhandlung über bie Rlage auf

Montag ben 15. Rovember b. 3., Bormittags 81,2 Uhr, angeordnet. Dies wird gur Renninignahme ber Glaubiger veröffentlicht.

Karlerube, ben 6. Oftober 1869. Großh. Rreis- und hofgericht, I. Civilfammer. Serger. Surle.

E.238. Dr. 3058. Rarlerube. Die Chefrau bes Guftav Raftatter, Rofa, geb. Funf, von Gtt= lingen hat gegen ihren Chemann eine Rlage auf Bermogensabsonderung erhoben, und ift Tagfahrt gur Berhandlung über die Rlage auf

Montag ben 15. November d. 3., Bormitt. 81/2 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntnignahme ber Glaus biger hiermit veröffentlicht. Karlerube, ben 6. Oftober 1869.

Großh. Kreis- und Hofgericht , 1. Civilfammer. Gerger. hurle.

Etrafrechtspflege.

Ladungen und Jahndungen. G.275. Rr. 1580. Difenburg. 3. A. G. ge-gen Bilhelmine Rog von Reufreiftett wegen Chebruche ift Tagfahrt gur Sauptverhandlung auf

Montag ben 8. Rovember 1. 3., Morgens 91/2 Uhr, angeordnet, und wird hiezu die flüchtige Angeflagte mit dem Anfügen vergeladen, daß fie fich 14 Tage au-vor bei dem Großt, Amtsgericht Kort, als dem unter-luchungsführenden Gerichte, zu ftellen habe, und baß bei ihrem Ausbleiben bie Berhandlung und Aburtheilung gleichwohl vorgenommen wurbe.

Offenburg, ben 7. Ottober 1869. Großh. Rreis- und hofgericht, Straffammer. Sen d'm e i lier.

Sagenunger. E.276. Rr. 1602. Offenburg. Taglöbner Leopold Obert von Welichensteinach, welcher bes Ungehorsams bezüglich ber Erfüllung seiner Wehrpflicht beidulbigt ift, wird zu ber hierüber auf Donnerftag ben 11. November d. 3.

Bormittage 9 Uhr, bier festgefesten Saupwerhandlung mit bem Androben porgeladen, bag im Fall feines Ausbleibens bas Urtheil nach bem Ergebniß ber Untersuchung wird gefällt

Auf fein Bermogen wird Beichlag gelegt. Offenburg, ben 9. Oftober 1869. Großh. Rreis= und Dofgericht, Straffammer. Dr. Fritschi.

Sdröber. G.268. Rr. 4856. Gengenbach. Roman Schmieber, alt, von Saufach foll in einem bier anhangigen Rechtsftreit als Zeuge vernommen werben. Deffen Aufenthaltsort ift unbefannt, und wird berfelbe defhalb auf Antrag bes fl. Bormunds auf biejem Bege aufgeforbert, seinen Bohnsit hierher anzuzeigen. Gengenbach, ben 9. Oftober 1869. Großb. bab. Umisgericht. Reumann.

E.254. Raftatt. Rachbeschriebene Gegenstänbe wurden bei Berfonen and bem Rreife Beibelberg, welche bringend verbachtig find, einer Bande gur Berübung von Diebstählen, insbesonbere auf Martten und bei Belegenheit folder anzugeboren, aufgefunden. Da biefe Effetien und begw. Baaren, ven welchen nur Refte porliegen, vermuthlich gestohlen finb, fo bitten wir bie rechtmäßigen Gigenthumer erfunden und uns balbigft

namhaft machen zu wollen. Raftatt, ben 2. Oftober 1869. Graßh. bab. Amtegericht.

Pfaff.

1) Zwei rothfarrirte folichene Bettübergüge, ber eine Uebergug ift fleinfarrirt, ber andere groß, beibe roth und weiß.

2) Drei fleinere, weiß=, roth= und blaufarrirt, bas Roth in vericiebenen Farben; ber eine Diefer fleineren Ueberguge bat einen Unterfat von Sausmaderleinen.

Bwei roth- und weißfarrirte Riffenüberzuge von bem nämlichen Rölfche, wie ber obenermahnte große fleinfarrirte Bettuberzug, babei ift noch ein Reft vom nämlichen Rolfche.

3mei weiße und blangeftreifte Riffenhilfen, bie blauen Streifen find in ber Ditte von einem gang weißen ichmalen Gireifen burchzogen, und auf beiben Geiten biefes weißen Streifens ichat: tirt fich ber buben und bruben bingiebende blaue Streifen von innen nach außen , vom hellen ins bunfle.

5) Seche weiße Chirtingvorhange, 2 bavon find je 21/4 Ellen ftart lang, von feinerem Shirting, und bilben 1 Baar. Die 4 anberen gehören gufammen, find von geringerem Shirting, fart 2 Ellen lang, und alle 6 Borhange haben oben am Etrupfer einen breiteren Umidlag als unten.

und auf allen Geiten mit Wollfranjen; biefes Tuch ift gut erhalten, wenn auch icon getragen. 1/4 Pfund graues braunes Bollengarn.

Gin gebrauchtes Riffenziechen von Rolfd weiße und rothfarrirt mit zwei Anopfen, ber 1 von Berlmutter und ber andere von Borgellan. Gin roth- und ichwarzfarrirtes wollenes Rleid für ein Sind von 7 - 8 Jahren mit Bloufen-

binten auf bem Ruden mit Lavafnopfen, oben und unten an den Mermeln je 2 ichmale Sammtftreifen , bie Bruft mit grauem Canevas, weiße und gelbfarrirtem Borfloß, und unten mit schwarzen Liben gefäumt; bas Mermelfutter ift rothbrauner Thibet und ift bas Kleib gut erhalten, aber ichon getragen.

1) Drei neue weißgestreifte brillichene Malterfade, Giner biefer Gade hat noch einen Banbel gum Bubinben, und waren noch nie gebraucht.

Bwei neue Damenbrett-farrirte gebilbte Sandtucher für bie Ruche, nur eines bavon hat einen Saum und bas andere ift noch gar nicht geats beitet.

3) Gin neues, faum getragenes, ichwarzes Thibetfleib für eine erwachsene Berfon , mit glattem Beibe, vornen mit Saften jum Bumachen und Lavafnöpfen befest. Die Mermel find weit, mit Breis und je einer Safte baran. Bruft und Aermel mit leichtem grauem Perkal gefüttert, und ber Befat ift von ichwarzem Berfal.

Gin ichwarzieibenes Mannerhaletuch von febr gutem Stoffe, nicht gang 5/4 Ellen im Geviert, an ben Seiten, ungefähr 1/3" vom Rand, mit einem Bartden, und find bie Saume mit Seiben-

faben genäht. 5) Gin Glanellfleib, mit rothen Streifen farrirt, mit Felbern, bie quer laufen, und wovon bie eine Reihe bunfel- und hellbraun und bie andere buntler und hellgrau ift, beinahe neu ; bas Rleib ift für eine erwachsene Berion, bat einen glatten Leib, wird auf ber Bruft mit Saften jugemacht, und ift ebenda mit ichwarzseibenen Rnopfen befest; die Mermel find weit, mit Breis und je

einer Safte. Leib und Mermel mit ungebleichter einer Dafte. Leib und Aermel mit ungebleichter Baumwolle gefüttert, ber Stoß ift grauer Perkal, unten eingefaßt mit schwarzer Porbel und unten ungefähr 1/4 Elle nach oben ein Umschlag.

6) Ein rother Flanellunterrod, sehr gut, mit mer einer Naht, 4 Ellen weit, 5/4 Ellen hoch, mit weißleinenem Preis, unten Salband, wie sog. übermindling genäht, ichmore.

überwindling genabt, ichwarg. 7) ein braunes Orleanfleib von vorzuglichem Stoff, mit glattem Leib , vornen jum Bumachen mit Saften und braunen Atlasfnöpfen befest; bie Mermel breit und mit je einer Safte; Futter in ben Nermeln, Leib und Borftog ift von grauem

8) Gin Rod, fleinfarrirt, heliblau, buntelblau unb weiß ; Borftoß ift fowarzer Bertal und ber Rod-fad mit einem Stud Leinentuch jusammengefest. Gin fleiner Reft von vorbenanntem Rleibe.

Gin Stud grauer Bertal , 41/8 Gllen lang und fnapp 2 Ellen breit. 11) Eine baumwollene Schurze, blaugrundig, quer fein roth und ber Lange nach weiß und gelb

geftreift. Gin weiß- und rothwollener, geftridter Chaml, ber Lange nach in ben Farben fo gefchieben, bag bie eine Salfie joth und bie andere weiß ift; baran befinden fich 2 Quaften von gleicher garbe

und Bolle. Gin feibenes Sichu mit Filet von Geibe unb

ichwarzseibenem Banbe, gegadt. 14) Ein Bortemonnaie mit einfachem Gadchen unb Stahlbügel und einem Anopfe gum Aufbruden ; bas Leber bes Tajchchens ift buntelbraun, auf beiden Geiten mit blauem Leber , welches von bem blauen Baffe-poile gefchieden ift; innen ift blaues Leber und ein fleines Rebentafchen mit

Gummizug. Der Inhalt bes Tafchchens beffebt in 2 beffiichen und 1 babrifden Behngulbenfchein.

III. 1) Gin ichwarzwollenes Frauenhalstuch von Thibet, 2 Glien lang und 2 Glien breit, oben und unten einfach gefäumt.

2) Zwei graue, in Farben, Größe und Delfin ganz gleiche Frauenhalstücher von 21/3 Ellen Länge, an 3 Seiten mit grauen Fransen und als Borbure 4 grau- und weißmelirte und ichwarz ein-gefaßte Streifen ; ber Stoff ift von Bolle.

Gin fdwarzes Frauenhalstuch mit veilchenblauem, nach oben mit 2 weiß- und ichwarzmelirten Streifen abgefchloffenem breitem Rrange und barüber ein ichmater, gleich blauer Streifen, ftarf 21/2 Glen im Geviert, Bollfranfen auf 4 Seiten nach bem Rrange abmedfelnb fcmarg-blau und ichwarz-weiß. Das halstuch ift febr

4) Ein brauner orleanener Rinberrod, ber Befat unb Breis von grauem Ranevas und am Breife Saften; noch nicht getragen. Gin blaufeibenes Schlupfhalstuch (Levanbin)

mit blauen Franfen und weißen Bartden. 6) Gin ichwarzes Thibethaletuch von 11/2 Gllen,

auf 2 Geiten mit ichwarzen Bollfranfen. 7) Gin baumwollener Schurg, blau, roth und weiß

gefireift. 8) Ein roth und weiß gewürfelter Bettübergug mit halbleinenem, weißen Unterfab, blau- und wei-

Ren Banteln. 9) Zwei Rinberarmbanber von gelben Glasperlen, mit vergolbeten , cylinberformigen Berichen un-

terbrochen, mit vieredigem Lavafchlößchen und Golbvergierung. Gin Bortemonnaie, braun , in Gadform, mit Stablbugeln, burch Drud gu öffnen, inwendig in

ber Mitte noch ein Berichluß mit Stahlbugeln; bas innere Leber ift heller braun. Gin neuer, grauer, brillichener Malterfad mit weißen Streifen von ber gleichen Sorte wie bie

oben beidriebenen.

Gin Stud Rattun, braun und weiß gewürfelt, braun ift bie Grundfarbe, 13) Ein Studchen Kattun, rofenroth mit rothen und

weißen Balmen. 14) Salbwellenunterrodzeug, grau, roth und ichwarz geftreift.

15) Gin Grudden ichwarzes Salbtuch, ca. 1 Gle unb ca. 1 Kronenthaler werth. Gine Elle hochrother, fdwarzgeftreifter Flanell.

17) 5/4 Ellen Rolich , weiß , roth und bunfelblau farrirt, 18) 3 Refte Rolfd , gefarbt und in Deffin wie ber

19) 14 Ellen ftart 5/4 breiter Betibarchent, weiß mit boppelten rothen Streifen geftreift, befferer

Gin großer Bettüberzug von Rolfd mit weißen Rarro's, abgetheilt burch blaue, rotheingefaßte Streifen. Unterfat weiße Sausmacher-Beine. Dagu von gleichem Stoffe 1 Pfulben und 2 Rif-

enübergüge. Gin Reft von gleichem Rolfd von ca. 3/4 Ellen, 3 Ellen Reft weißes Baumwollentuch.

1/2 Pfund blaues Baumwollengarn, 1/4 Pfund weißmelirt, bas andere 1/4 Pfund gang blau. Berichiebene Refte, ale: a) Drudfattun, ichwarzblau mit fleinen, lang-

lichen, grünen Tupfen, abwechselnd mit 4 in Karro ftebenden weißen Buntten. b) Das gleiche Mufter mit Ausnahme, bag bie runen Tupfen rund, die weißen Buntte im

c) Comary und braun marmorirter Drudfattun mit gelben und weißen Bunften. Gllen bunfelgrauer, orbinarer Cafinet.

Rierede fteben.

1 Studden befferer Cafinet , ebenfalls bunfelgrau. f) Gebrudter Baumwollbiber , fdwarggrundig mit weißen und violetten Buntten.

g) 13/4 Glen Barchent , weiß mit Streifen , bie außen ichwarz, in ber Mitte weiß und awi-ichen ichwarz und weiß blau find.

h) 11/4 Gle Baumwollftoff mit lila und granen abwechselnden Streifen, quer burchziehenbe, ichmale, auf bem Beuge auffigenbe, ichwarze und weiße Streifen in Burfelden abgetheilt. Schwarg- und weißmelirte Budefinrefte.

Ein graubraun mit ichwarzen Streifden Budstinreft. 1) Baumwollftoff ju Mannerhofen, auf ber

m) 1 Studden Drilld, weiß mit bunfelbraunen Streifden. n) Baumwollzeugrefte, blau, ichwarz, breitge-

Rehrseite blau, auf ber anderen graubraun

ftreift mit burdziehenben weiß unb roth= geranberten, ichmalen Streifen; grau und ichwarz melirt mit Langoftreifen bunfelbraun rofigelb, rothbraun, grun und blau; grauund ichwargmelirt mit Langeftreifen, buntelbraun und roftgelb; bunfelblau mit rothen Quer= und Langeftreifen und beggl. Streifen roth und blau weiß gewenbet.

o) Rolfd, weiß, mit blauen rothgeranberten Streifen farrirt, weiß mit blauen Streifen farrirt, weißgrau mit blauen und rothen Querfireifen und weiß und rothen gangs=

fireifen farrirt. Gin baumwollenes Rabtud, weiß, abgewafden, mit ben Buchftaben (beutiche Juitialen) G. 2. und barunter bie Biffer 6.

E.258. Gect. III. 3.Rr. 8078. Rarlerube. Der Kanonier bes Feffunge Artilleriebataillone Anbreas Münt von Achtarren, Amts Breifach, beffen Aufenthalt 3. B. nicht ermittelt werben fann, wird auf-

geforbert, fich innerhalb brei Monaten ju fiellen, unter bem Bebroben, baß er im Falle feines unenticulbigten Ausbleibens ber Defertion für ichulbig erfannt und in bie gefetliche Gelbftraje verfallt werben murbe.

Bugleich wird beffen Bermogen mit Beichlag belegt. Rarlerube, ben 7. Oftober 1869. Großh. bab. Divifione: Gericht.

Der Divifions=Auditeur: Divifions=Commandeur: v. Reichlin. J. A. A.: p. Bener.

Urtheilsberfündungen. E.246. Borrach. Durch Urtheil vom Seutigen, Rr. 2471, wurden die gur Beit abmefenden Angeflagten Emil Regler von Eichfel, Gustav Abolf Glatt von Raitbad und heinrid Brunner von Bies wegen Ungehorfams in Bezug auf ihre Bebrpflicht in eine Gelbftrafe von je 200 fl., fowie gu ben Roften bes Strafverfahrens, fammtverbindlich haftbar für bas Gange, und bes Uribeilsvollzuge verurtheilt; was benfelben biermit öffentlich befan:it gemacht wird. Borrach ben 1. Oftober 1869. Großt. Kreisgericht als Straffammerabtheilung bes Großt. Kreis= und Sof= gerichte greiburg. R. b. Stoeffer. Greiff.

@.230. Dr. 6619. Rorf. 3. 21. 6.

Gmil harbrecht von Schwarzach wegen grobem Unfug. wird auf gepflogene Sauptverhandlung gu Recht er-

fannt : "Emil harbrecht von Schwarzach fei ber Erregung rubeftorenben garme und groben Un-juge für ichulbig qu erffaren , und beghalb in eine Gelbftrafe von fünf Gulben, fowie in bie Roften bes Strafverfahrens gu veruribeilen."

B. R. 28. Rorf, ben 25. September 1869.

Großb. bad. Amtegericht. Rr. 6952. Obiges Urtheil wird bem gur Beit an unbefannten Orten abwesenben Ungeschuldigten auf biefem Bege biermit eröffnet. Rorf, ben 6. Oftober 1869.

Großh. bab. Umtegericht. Ramftein.

Berwaltungsfachen. Polizeisachen. Rr. 6448. Rengingen. Dem 16 Jahre alten Jojef & üchter von bier , 3. 3t. in Rotterbam, wurde heute bie Auswanberungserlaubniß ertheilt, nachbem fich beffen Bater, Raufmann Jofef & üchter, für alle etwaigen Schulben beffelben verburgt hat. Rengingen, ben 6. Oftober 1869.

Großh. bab. Bezirtsamt. 28 a 1 f a u.

3.358. Dr. 6502. Rengingen. Dem ledigen, 17 Jahre alten Jojef Rogmann von Rieberhaufen wurde beute bie Auswanderungserlaubnig nach Amerifa ertheilt, nachbem fich beffen Bormund, Gemeinde rath Jofef Thoma, für alle etwaigen Edulben bejs

felben verbürgt hat. Kenzingen, den 6. Oftober 1869. Großh. bat. Bezirksamt. Wallau.

Daas. 3.359. Rr. 6506. Rengingen. Dem 19 3abre alten Johann Baptist Schneiber von Endingen wurde heute die Auswanderungserlaubniß nach Amerita ertheilt, nachdem sich bessen Bater Sebasian Schneiber für alle etwaigen Schulben beffelben verbürgt bat.

Rengingen, ben 6. Oftober 1869. Großh. bab. Bezirkeamt. Ballau.

Saas. Der Bertha Nr. 7978. Eppingen. S.324. Rirdbeimer von Bermangen , für beren etwaige Soulben fic bie Mutter berfelben - Calomon Rird Beimer Bittme von ba - verbürgt hat , haben wir beute einen Bag gur Reife nach Amerita ertheilt. Eppingen, ben 8. Oftober 1869.

Leu B R.298. Rr. 7890. Schwetingen. Der ledige Tunder Johann Berner von Schwebingen erhielt Grlaubniß jur Auswanderung nach Rordamerita; was mit bem Anfügen jur öffentlichen Renntniß gebracht wirb, bag beffen Bater, Schuhmachermeifter Friedrich Bernetr, für etwaige Schulben haftet.

Großh. bab. Bezirksamt.

Schwehingen, ben 7. Oftober 1869, Grofib. bab. Bezirfsamt. R i ch a r b. R.340. Rr. 15,026. Tauberbifchofsheim. Bir bringen gur allgemeinen Kenntniß, bag wir bem lebigen Frang Ofiner von bier bie Erlaubnig gur Auswanderung nach Amerita ertheilt und ihm auch ben nöthigen Reisepaß ausgehändigt haben, nachbem fic beffen Bater, ber Großb. Derr Begirfsförfter Oft ner babier , verbindlich erflart bat , bie etwaigen Schulben feines Sohnes zu bezahlen.

Tauberbijchofsheim, ben 8. Offober 1869. Großh. bab. Bezirfeamt.

Gemeinbefachen. F.352. Rr. 7797. Reuftabt. Mis Burgermeisfler ber Gemeinbe Reuglashutte wurde Lambert Benes ermablt und nach erfolgter Beftätigung ale folder

heute verpflichtet. Reuftabt, ben 5. Oftober 1869. Großh, bab. Bezirfsamt. Dr. Bfeiffer.

Drud und Berlag ber GiBraun'iden hofbudbruderei,